Jahresbericht 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	**3**
Sozialgerichtsbarkeit Allgemein • Rechtsgebiete • Verfahrensarten • Haushalt	**4 ff.**
Das Sozialgericht Duisburg • Gerichtsbezirk • Gerichtsleitung • Personal • Präsidium • Ehrenamtliche Richter*innen	**7 ff.**
Statistik • Eingänge und Erledigungen (Klagen und Eilverfahren) • Bestand • Eingänge, Erledigungen und Bestand nach Arbeitskraftanteilen • Eingänge nach Fachgebieten • Eingänge Bürgergeld (AS)	**12 ff**

	Seite
• Zusammenfassung zu Eingängen, Erledigungen und Bestand • **Zunahme von Eilverfahren durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz** • Ausgang der Klageverfahren • Anteil der Entscheidungen • Verfahrensdauer	
Themenschwerpunkte nach Fachgebieten • Arbeitslosenversicherung • Bürgergeld • Sozialhilfe • Asylbewerberleistungen • Krankenversicherung • Kassenarztrecht • Rentenversicherung • Unfallversicherung • Pflegeversicherung • Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht • Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag	**25 ff**
Impressum	**37**

Vorwort

Das Jahr 2025 war für das Sozialgericht Duisburg in vielerlei Hinsicht ein Jahr der Umbrüche. Nach unserem Umzug im Dezember 2024 war gerade die Anfangszeit des Jahres noch stark davon geprägt, die neuen Arbeitsabläufe zu etablieren und das Gebäude für den gerichtlichen Alltag vollumfänglich nutzbar zu machen. Flankiert wurde dieser räumliche Neustart durch einen wichtigen digitalen Meilenstein: Zum 01. März 2025 wurde die sog. Hybridakte eingeführt. Die zuvor seit Einführung der elektronischen Akte im September 2023 notwendige und zeitaufwendige doppelte Aktenführung gehört damit der Vergangenheit an. Auch personell war 2025 ein Jahr des Übergangs. Nach dem Weggang des bisherigen Präsidenten Bernd Gregarek im Sommer 2025 habe ich die Leitung des Gerichts zunächst kommissarisch in meiner Funktion als Vizepräsident übernommen, um die Kontinuität unserer Arbeit sicherzustellen. Dass mir Ende Februar 2026 nun offiziell das Amt des Präsidenten anvertraut wurde, ehrt mich sehr. Nach vielen Jahren in der Gerichtsverwaltung und in der Funktion des Vizepräsidenten kenne ich die Herausforderungen, aber vor allem die Menschen, die dieses Gericht tragen.

Der Blick auf die Statistik zeigt, dass die Arbeitsbelastung wieder stark steigt. Mit 10.850 neuen Verfahren sind die Eingänge im Vergleich zum Vorjahr (9.570) um insgesamt 13,4 % gestiegen. Beachtlich ist dabei, dass neben gestiegenen Klageeingängen insbesondere die Zahl der Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zugenommen hat – hier liegt der Anstieg sogar bei 53,2 % im Vergleich zum Vorjahr! Vieles deutet darauf hin, dass der sprunghafte Anstieg an Eilverfahren insbesondere in der 2. Jahreshälfte maßgeblich auf den Einsatz künstlicher Intelligenz aufseiten der Rechtssuchenden zurückzuführen ist. Die zunehmende Nutzung künstlicher Intelligenz stellt die Justiz vor völlig neue Herausforderungen. Es wird eine zentrale Aufgabe der kommenden Jahre sein, die massiven technologischen Veränderungen gemeinsam verantwortungsvoll zu begleiten.
Trotz der hohen Eingangszahlen ist der Bestand im Geschäftsjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr lediglich um 4,4 % gestiegen. Die Verfahrensdauer konnte sogar weiter gesenkt werden und betrug im Jahr 2025 durchschnittlich 13,65 Monate (im Jahr 2024: 14,8 Monate).

Andreas Ostheimer
Präsident des Sozialgerichts

April 2026

Sozialgerichtsbarkeit allgemein

- Rechtsgebiete -

Die Sozialgerichte sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten über gesetzliche Sozialleistungen. Dazu gehören insbesondere:

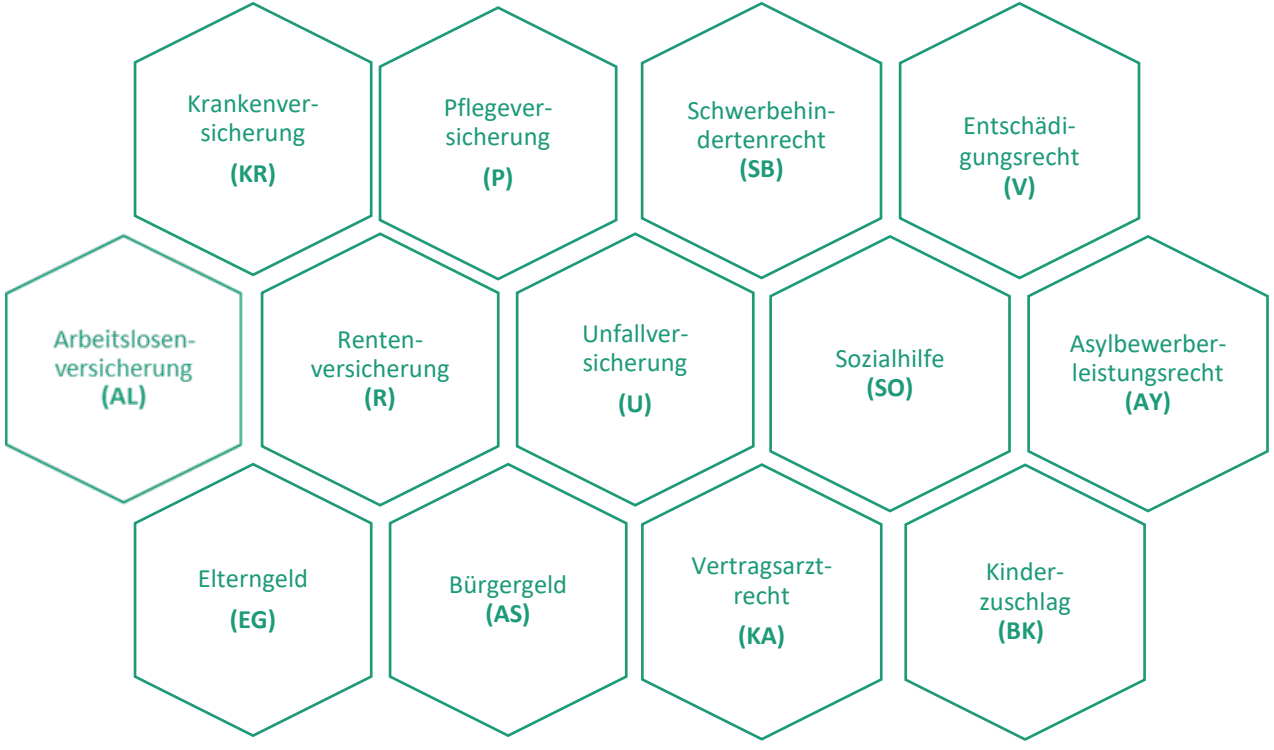

Sozialgerichtsbarkeit allgemein

- Verfahrensarten -

In **Klageverfahren** vor den Sozialgerichten werden sozialrechtliche Streitigkeiten verbindlich und abschließend geklärt. Der Sachverhalt wird vom Gericht umfassend aufgeklärt (bei medizinischen Fragestellungen z.B. durch Befragung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte oder durch Einholung eines oder mehrerer medizinischer Gutachten). Dies kann unter Umständen viel Zeit in Anspruch nehmen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Klageverfahren vor dem Sozialgericht Duisburg betrug im Jahr 2025 13,65 Monate. Im Einzelfall kann ein Klageverfahren je nach Umfang der Ermittlungen aber auch (deutlich) länger dauern.

Da die Betroffenen nicht in jedem Fall so lange warten können, besteht in besonders dringlichen Verfahren die Möglichkeit, einen gerichtlichen Eilantrag zu stellen. **Eilverfahren** haben eine deutlich kürzere Verfahrensdauer als Klageverfahren. Im Jahr 2025 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Sozialgericht Duisburg 1,65 Monate. Ziel eines Eilverfahrens ist es, eine Konfliktsituation durch eine vorläufige Regelung für die Zeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens zu entschärfen, um die Schaffung vollendeter Tatsachen oder die nicht wieder rückgängig zu machende Verletzung von Rechten zu verhindern. Um diese Beschleunigung zu erreichen, gilt für das Gericht in Eilverfahren ein anderer Prüfungsmaßstab als in Klageverfahren. Während das Gericht im Klageverfahren mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Vorliegen eines Anspruchs überzeugt sein muss, genügt im Eilverfahren die Überzeugung, dass der Anspruch überwiegend wahrscheinlich ist. Das Eilverfahren muss aber nach den gesetzlichen Vorgaben die Ausnahme bleiben und ist daher an besondere Voraussetzungen geknüpft. So muss neben dem Anspruch auch eine besondere Eilbedürftigkeit durch die Antragstellenden glaubhaft gemacht werden.

Ob es sich bei einem Verfahren um ein Klageverfahren oder ein Eilverfahren handelt, erkennt man bereits am Aktenzeichen: Die Aktenzeichen von Eilverfahren enden mit ER.

Sozialgerichtsbarkeit allgemein

- Haushalt -

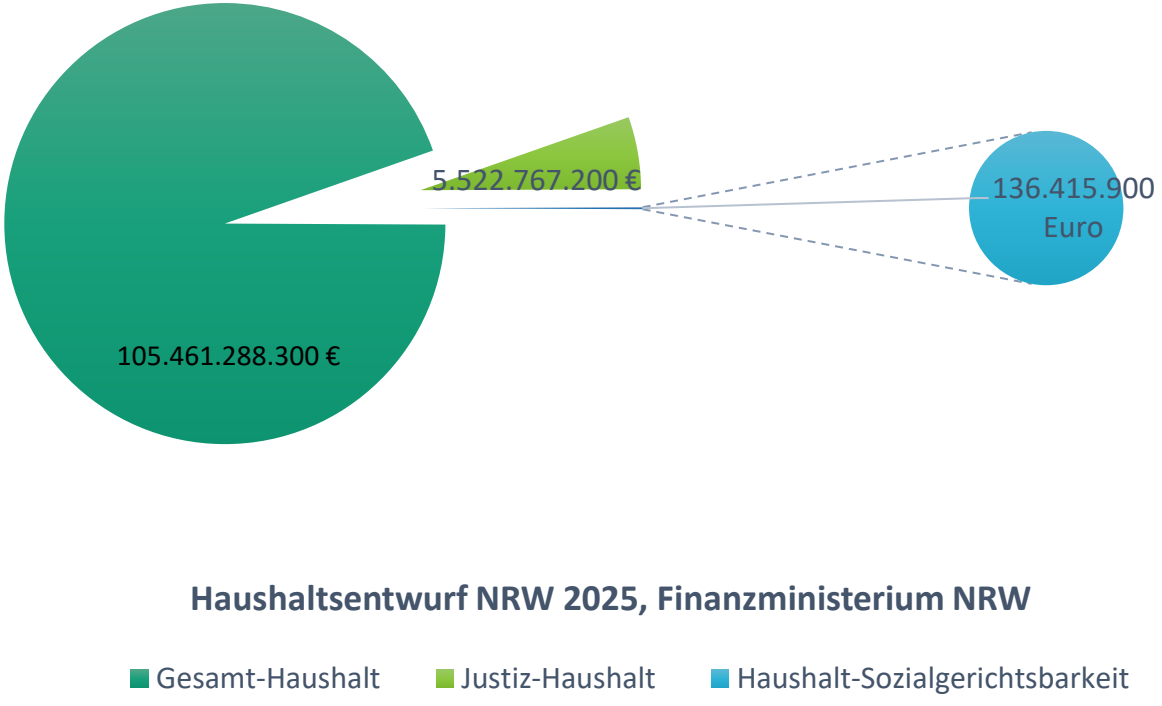

Das Sozialgericht Duisburg

- Der Gerichtsbezirk -

Das Sozialgericht Duisburg ist eines von acht Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen. Es ist örtlich zuständig für die Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie für die Kreise Kleve und Wesel. Das Sozialgericht Duisburg ist damit für **ca. 2,3 Millionen** Einwohner das örtlich zuständige Sozialgericht.

Sozialgericht Duisburg

- Die Gerichtsleitung -

Präsident des Sozialgerichts: **Andreas Ostheimer**

Vizepräsident*in des Sozialgerichts: **N.N.**

Weitere Aufsicht führende Richterin: **Dina Schneider**

Weitere Aufsicht führende Richterin: **Daniela Schulze-Hagenow**

Weiterer Aufsicht führender Richter: **Stefan Jurisch**

Geschäftsleitung:

Regierungsrat: **Mike Leygraf**

Sozialgericht Duisburg

- Personal -

Belegschaft	Altersstruktur	Schwerbehinderte und Gleichgestellte
41 Richter*innen • Insgesamt 12 in Teilzeit (29,3 %) • 25 Richterinnen (61 %)	**Richter*innen** • Durchschnittsalter: 45 Jahre • Älter als 55 Jahre: 17 %	Insgesamt 10 Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte
80 Mitarbeiter*innen • Insgesamt 25 in Teilzeit (31,3 %) • 59 Mitarbeiterinnen (73,8 %)	**Mitarbeiter*innen** (Tarifbeschäftigte) • Durchschnittsalter: 46,8 Jahre • Älter als 55 Jahre: 25 %	Davon: • Richter*innen: 3 • Mitarbeiter*innen: 7
Davon: **16 Beamt*innen** • Insgesamt 2 in Teilzeit (12,5 %) • 9 Beamtinnen (56,3 %)	**Beamt*innen** • Durchschnittsalter: 42,75 Jahre • Älter als 55 Jahre: 25,00 %	Anteil der Schwerbehinderten insgesamt: **12,1 %**

Sozialgericht Duisburg

- Präsidium -

Das Präsidium ist ein gerichtsinternes Selbstverwaltungsorgan. Neben dem Präsidenten des Gerichts, der stets Vorsitzender des Präsidiums ist, gehören ihm gewählte Richter*innen an.

Die wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist der Beschluss des **Geschäftsverteilungsplanes**. Dieser wird jeweils zu Jahresbeginn erstellt. Im Geschäftsverteilungsplan wird die personelle Besetzung der Spruchkörper, also der einzelnen Kammern des Gerichts, festgelegt und werden die Rechtsprechungsaufgaben des Gerichts auf die einzelnen Spruchkörper verteilt.

Quelle: Richterfibel OLG Hamm

Präsidium SG Duisburg

- PräsSG Ostheimer
- Ri´inSG Fahr
- Ri´inSG Große Frericks
- RiSG awAfR Jurisch
- Ri´inSG Schilling
- RiSG Gölz
- RiSG Dr. Zitzen

Stand: April 2026

Sozialgericht Duisburg

- ehrenamtliche Richter*innen -

In allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit wirken ehrenamtliche Richter*innen mit. Die Rechtsfindung liegt also nicht allein in den Händen der Berufsrichter*innen mit juristischer Ausbildung. Damit soll die Verbindung zwischen Rechtsprechung und gesellschaftlicher Wirklichkeit gefördert werden. Bei der Urteilsfindung in der mündlichen Verhandlung haben die ehrenamtlichen Richter*innen dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter*innen. Auch sie sind unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Abstimmung unter den Richtern*innen haben sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter*innen.

Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Danach ist eine Wiederberufung möglich. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage von Vorschlagslisten. Diese Listen werden von Vereinigungen aufgestellt, die jeweils einen Bezug zu dem Gebiet des Sozialrechts haben, auf dem die ehrenamtlichen Richter*innen tätig werden sollen.

Am Sozialgericht Duisburg tätig:
404 ehrenamtliche Richter*innen

Davon

- 183 arbeitgeberseitig benannte Richter*innen
- 179 Arbeitnehmer*innen/Versicherte
- 42 Kreisen und kreisfreien Städten
- 254 Richter
- 150 Richterinnen (37,13 %)

Stand: 01.01.2026

Statistik

Eingänge und Erledigungen

Quelle: Bundesstatistik 31.12.2025

Eingänge und Erledigungen - Klagen

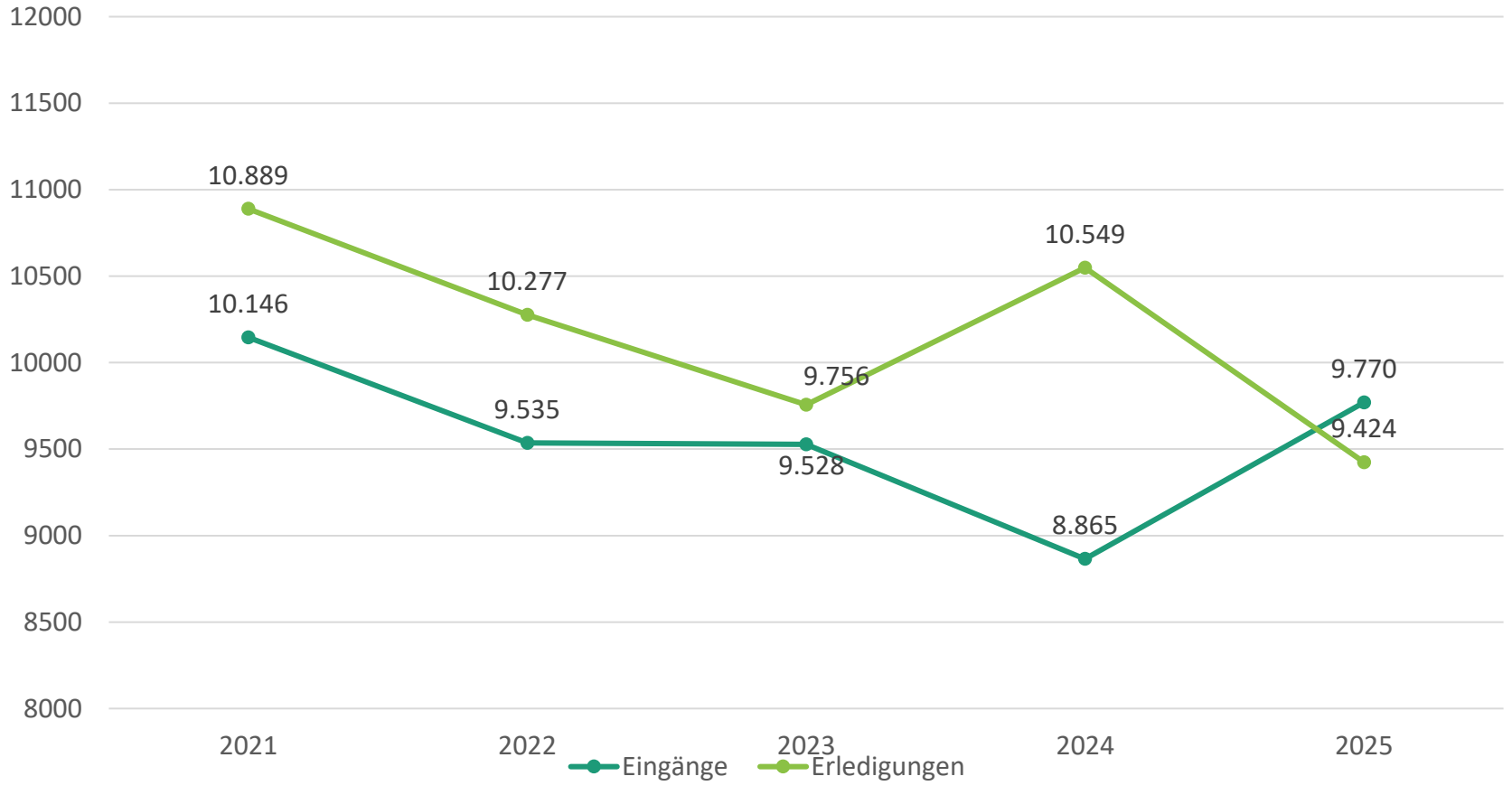

Eingänge und Erledigungen – einstweiliger Rechtsschutz (ER)

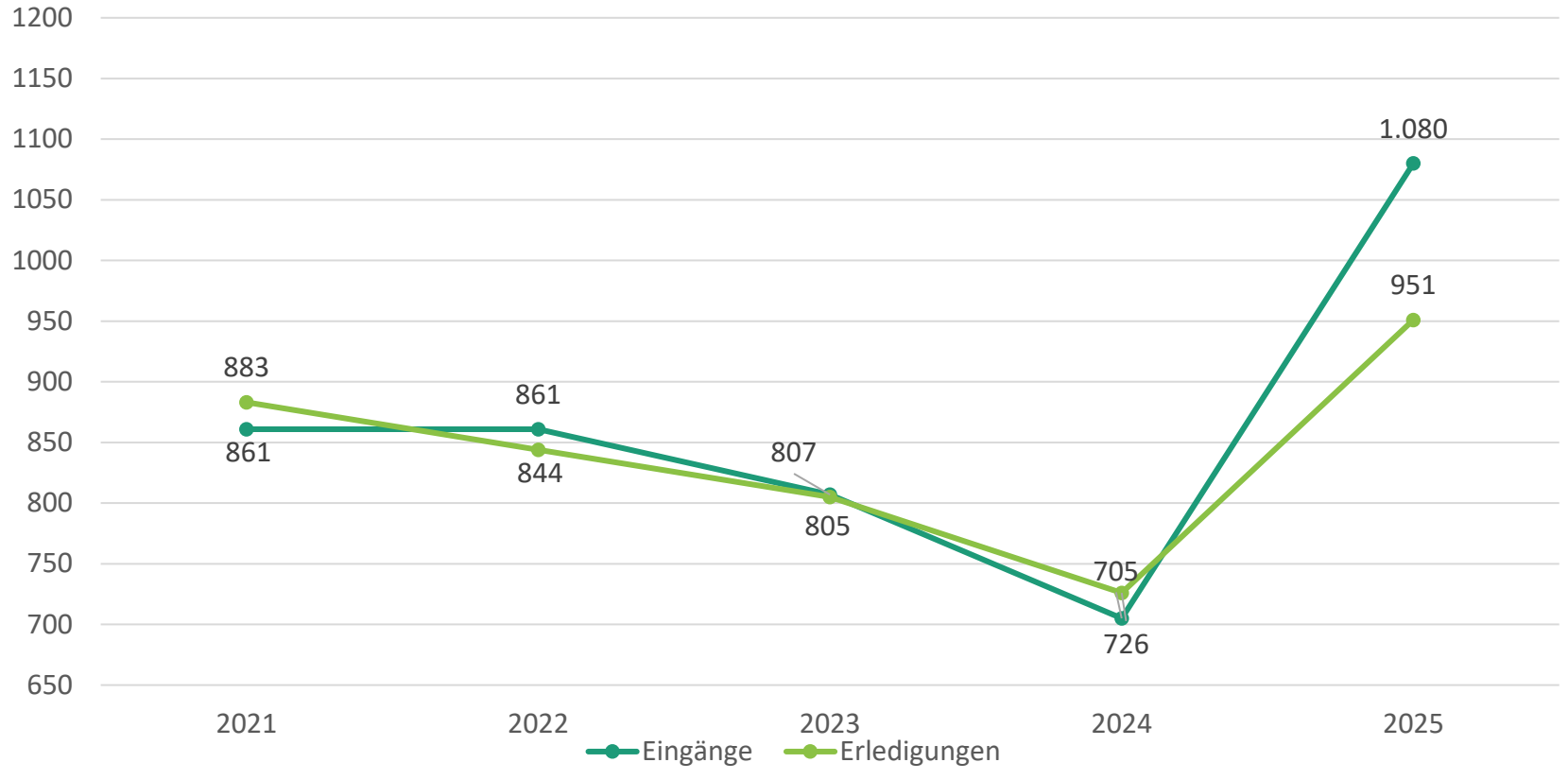

Bestand

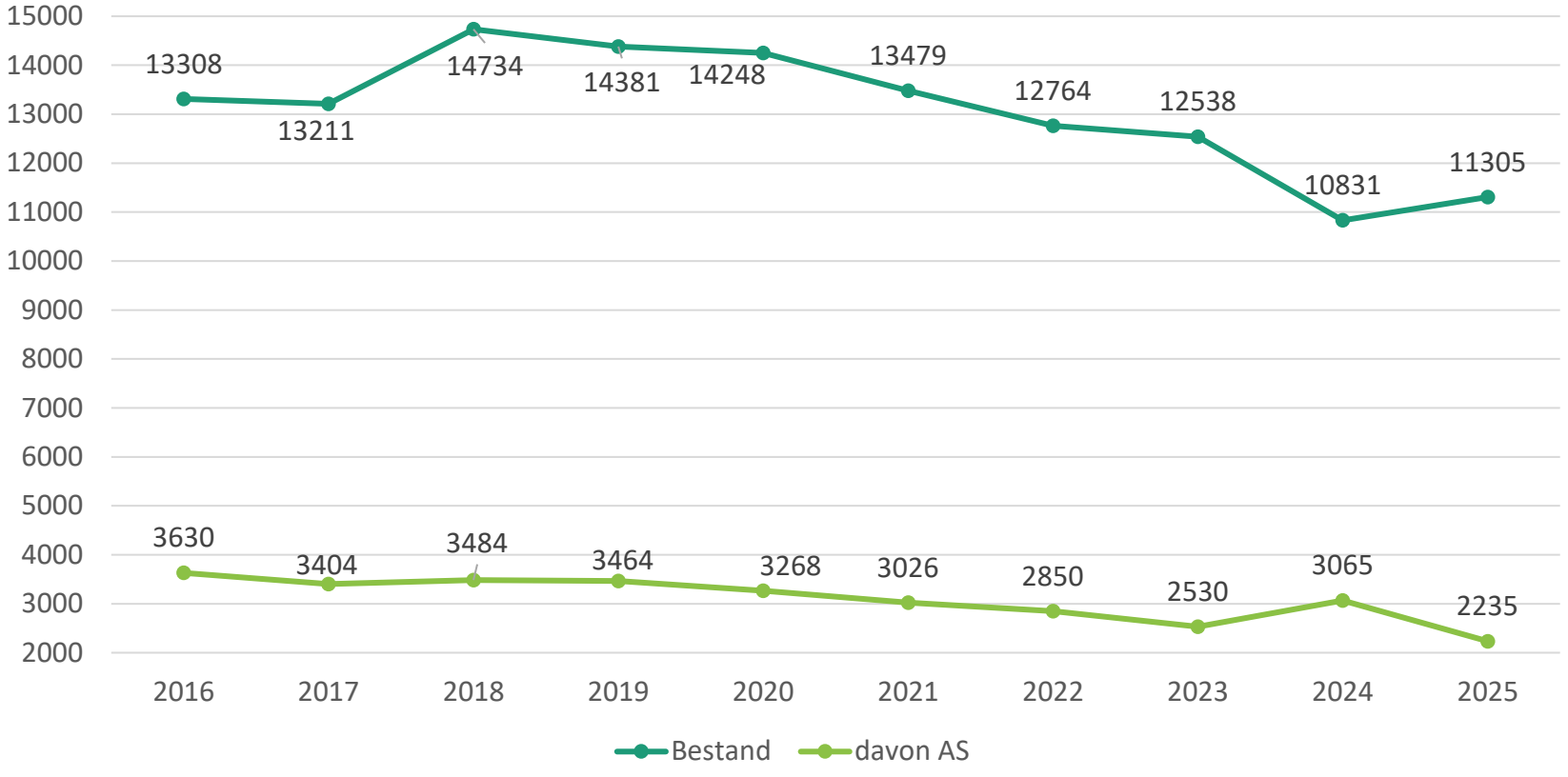

Quelle: Bundesstatistik 31.12.2025

Eingänge, Erledigungen und Bestand
nach Arbeitskraftanteilen

Richterliche Arbeitskraftanteile

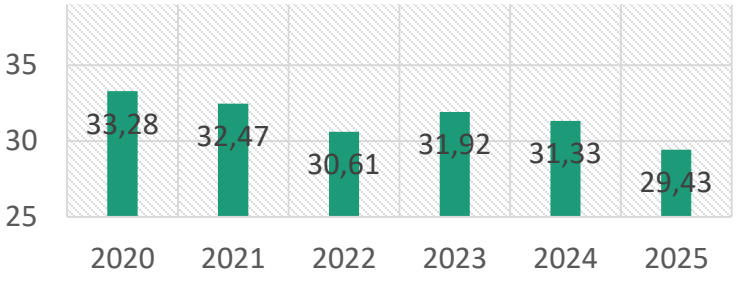

Eingänge nach Arbeitskraftanteilen

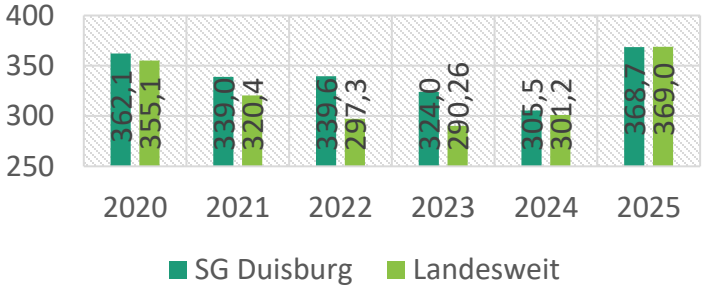

Erledigungen nach Arbeitskraftanteilen

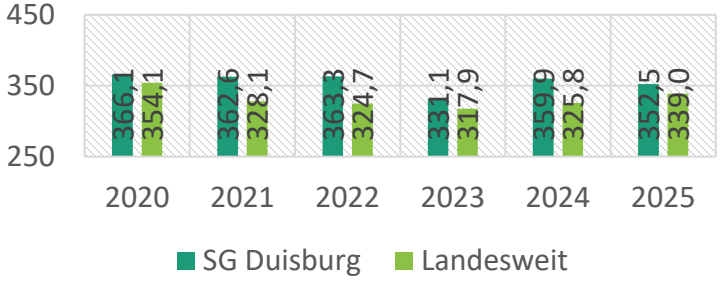

Bestand pro Arbeitskraftanteil

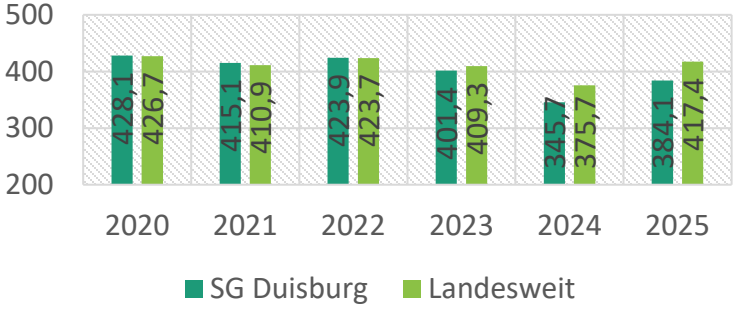

Eingänge nach Fachgebieten

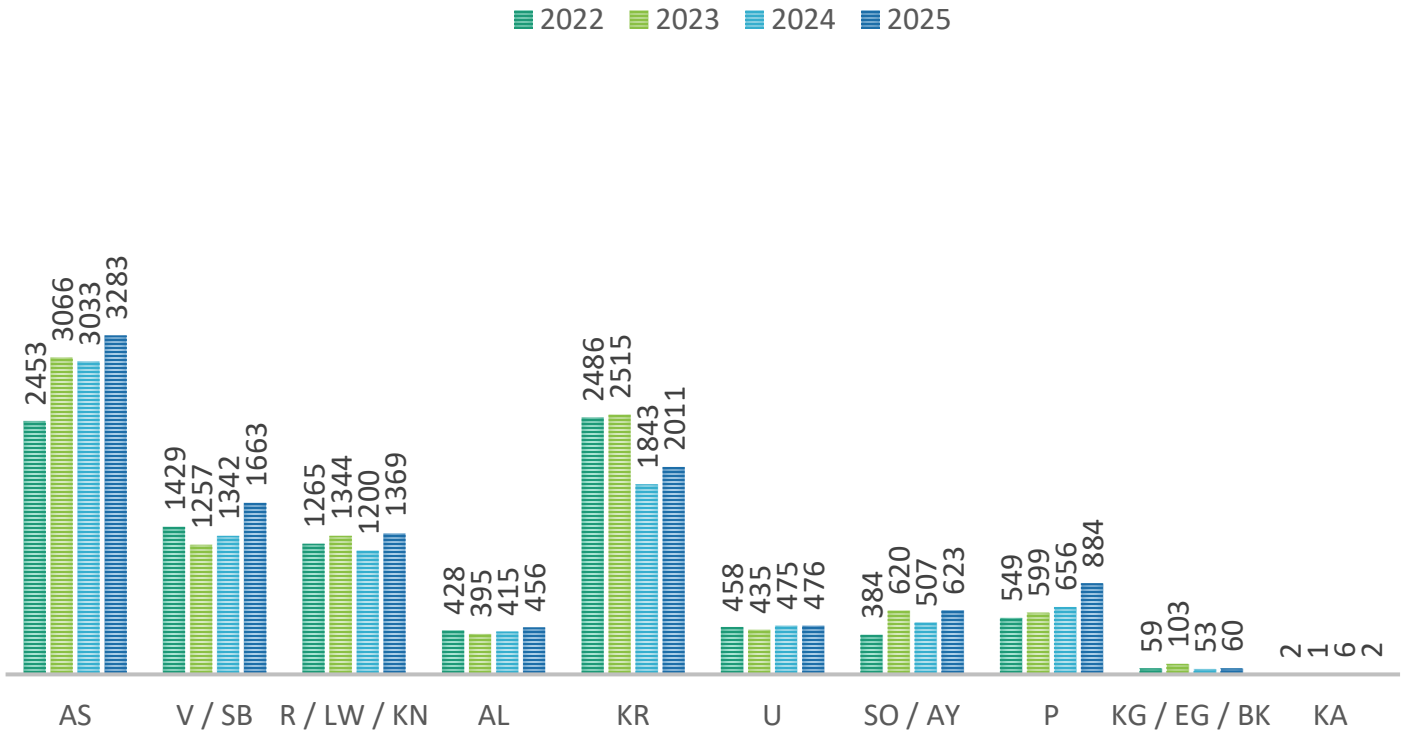

Quelle: Bundesstatistik 31.12.2025

Eingänge Bürgergeld (AS)

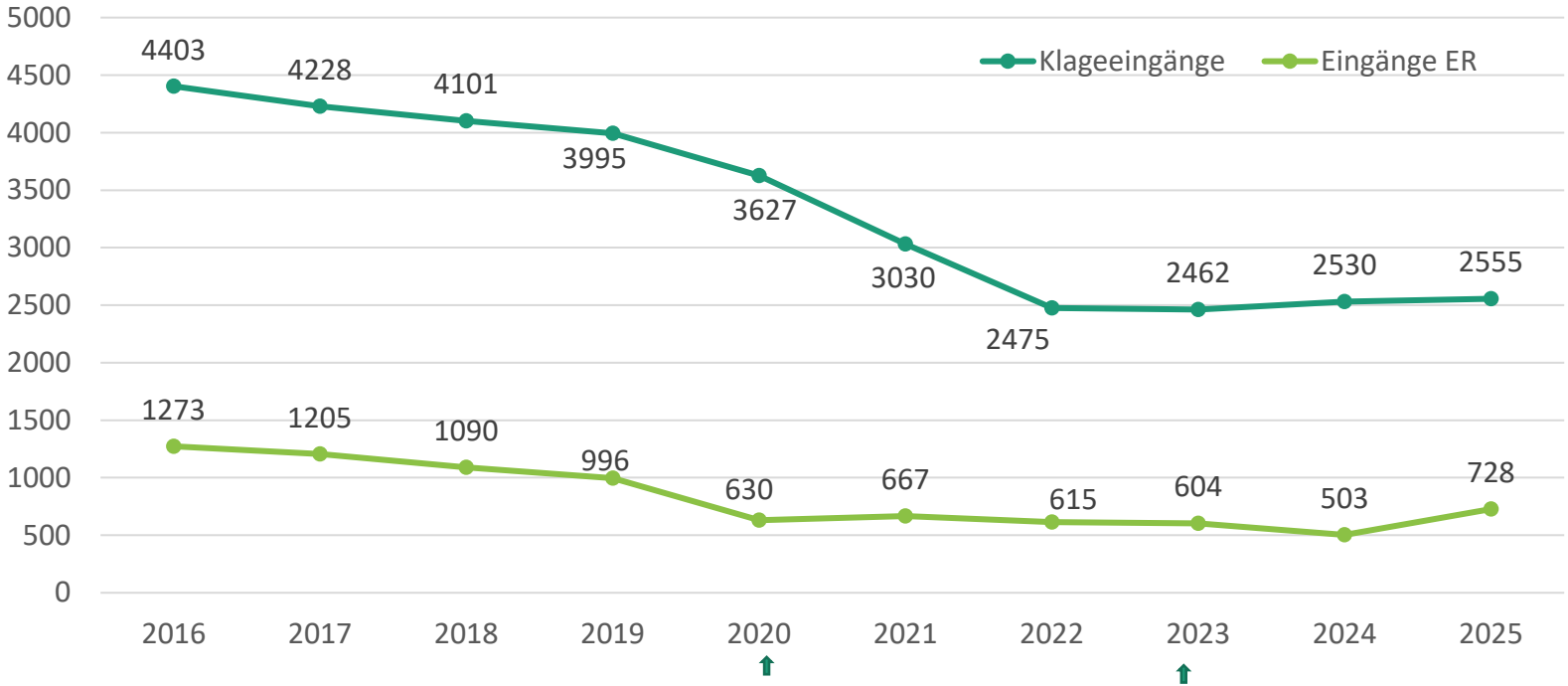

Quelle: Bundesstatistik 31.12.2025

Eingänge, Erledigungen und Bestand

- Zusammenfassung -

Mit 10.850 neuen Verfahren (9.770 Klagen und 1.080 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) sind die **Eingänge** insgesamt um 13,4 % gegenüber dem Vorjahr (9.570) gestiegen. Dabei ist die Zahl der Klageverfahren gegenüber dem Vorjahr (8.865) um 10,2 % gestiegen und die Zahl der Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber 2024 (705) um 53,2 %.

Die Geschäftsentwicklung wird wie in den Vorjahren wesentlich durch die weiterhin hohen Eingänge im Bereich des Bürgergelds (AS) geprägt. Die Eingangszahlen in diesem Bereich sind im Jahr 2025 insgesamt um 8,2 % angestiegen. Insgesamt gingen im Jahr 2025 3.283 (2024: 3.033) neue Verfahren in diesem Fachgebiet ein. Bezogen auf alle Eingänge beim Sozialgericht Duisburg im Jahr 2025 (10.850 Verfahren) entfallen auf diese Rechtsmaterie somit 30,3 % (2024: 31,7 %). Dabei ist hervorzuheben, dass die Eingangszahlen bei den Klageverfahren um 1,0 % von 2.530 im Jahr 2024 auf 2.555 Verfahren im Jahr 2025 gestiegen sind. Im einstweiligen Rechtsschutz (Eilverfahren) sind die Eingänge dagegen von 503 Verfahren in 2024 auf 728 in 2025 und damit um 44,7 % gestiegen.

Hinzu kommen weiterhin hohe Eingangszahlen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (KR). Während im Jahr 2024 in diesem Bereich noch 1.843 Verfahren eingegangen waren, stieg die Zahl im Jahr 2025 um 168 Verfahren und damit um 9,1 % auf 2.011 Verfahren.

Die Zahl der **Erledigungen** ist um 7,9 % gegenüber dem Vorjahr (11.275) gefallen. Insgesamt wurden 10.375 Verfahren erledigt.

Der **Bestand** stieg von 10.831 Verfahren am 31.12.2024 um 4,4 % auf insgesamt 11.305 Verfahren.

Stand: 31.12.2025

Zunahme von Eilverfahren durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz

Im Jahr 2025 verzeichnete das Sozialgericht Duisburg einen massiven Anstieg bei den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um 53% gegenüber dem Vorjahr. Dieser Trend, der ab der 2. Jahreshälfte begann, betraf insbesondere – aber nicht nur – existenzsichernde Bereiche wie die Sozialhilfe und das Bürgergeld.

Bemerkenswert ist dabei die hohe Anzahl der Anträge, die von nicht anwaltlich vertretenen Antragsteller*innen stammen. Die Rechtsschutzsuchenden greifen dabei immer häufiger auf frei zugängliche Künstliche Intelligenz zurück, um die Schreiben an das Gericht zu formulieren – sei es um Sprachbarrieren zu überwinden oder um dem Fachanwaltsmangel im Sozialrecht zu begegnen.

Was als digitale Selbsthilfe beginnt, stellt die gerichtliche Praxis jedoch vor erhebliche Hürden. Die KI-generierten Schriftsätze sind oftmals extrem umfangreich, was das Herausfiltern des juristischen Kerns enorm erschwert. Zudem stellen die Kammern regelmäßig sog. „KI-Halluzinationen“ fest: die KI liefert scheinbar überzeugende Argumentationen, die jedoch auf einer völlig frei erfundenen Rechtslage oder nicht existierenden Urteilen basieren.

Die Sichtung und juristische Einordnung dieser KI-generierten, teils fehlerhaften Textmassen binden massiv richterliche Ressourcen. Es wird eine der zentralen Zukunftsaufgaben der Justiz sein, hierauf effiziente Antworten zu finden, ohne den Zugang zum Recht einzuschränken.

Ausgang der Klageverfahren

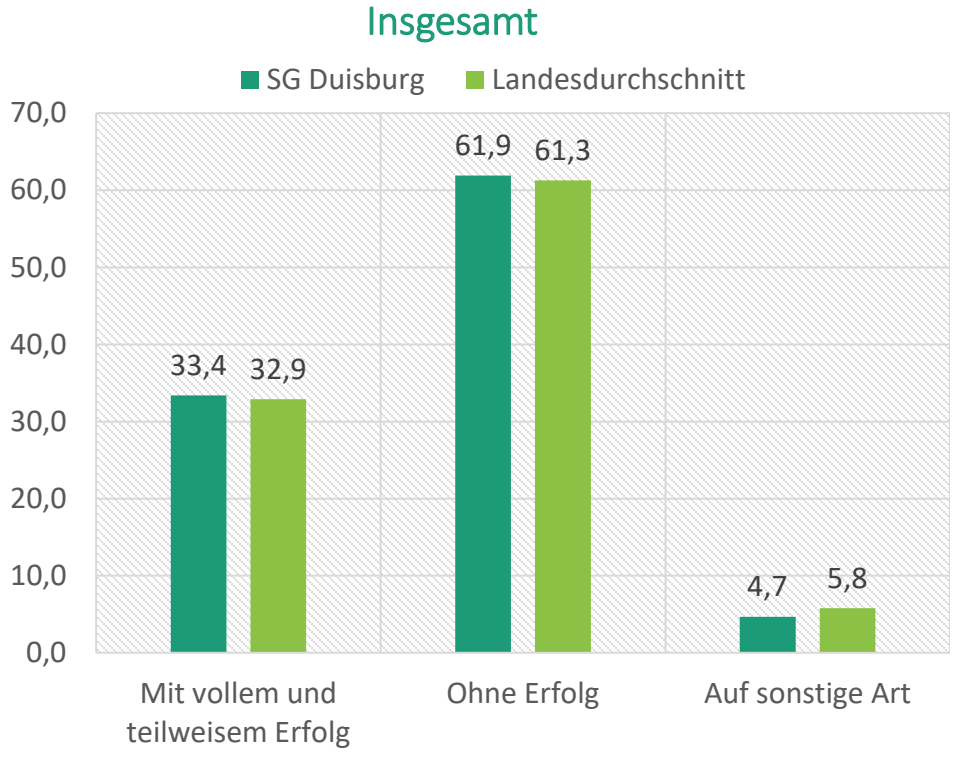

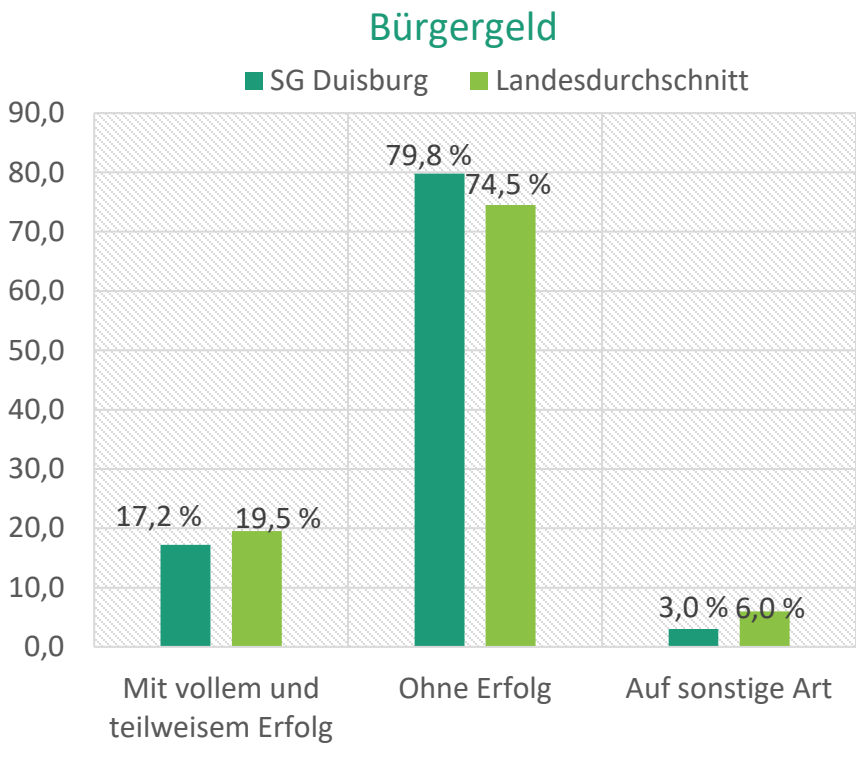

Quelle: Bundesstatistik 31.12.2025

Anteil der Entscheidungen an den Erledigungen

	2021	2022	2023	2024	2025
SG Duisburg Erledigungen	11.772	11.121	10.563	11.275	10.375
SG Duisburg Urteile	707	636	644	636	574
SG Duisburg Beschlüsse (ER)	327	272	260	246	387
Entscheidungen (gesamt)	1.034	908	904	882	961
Anteil der Entscheidungen an den Erledigungen	8,78%	8,16 %	8,56 %	7,82%	9,26 %

Quelle: Bundesstatistik 31.12.2025

Verfahrensdauer

- Klageverfahren -

Bei dem Sozialgericht Duisburg betrug die **Verfahrensdauer durchschnittlich 13,65 Monate**. Mehr als die Hälfte (55,5 %) aller Klageverfahren konnten in weniger als 12 Monaten nach Klageerhebung erledigt werden (2024: 52,0 %).

Verfahrensdauer	2023	2024	**2025**
unter 6 Monaten	33,04 %	33,73 %	**37,59 %**
6 Monate bis unter 12 Monate	18,84 %	18,16 %	**17,91 %**
12 Monate bis unter 18 Monate	15,71 %	18,62 %	**14,99 %**
18 Monate bis unter 24 Monate	11,23 %	9,52 %	**10,21 %**
24 Monate und mehr	21,18 %	19,97%	**19,30 %**

- Eilverfahren -

Die Verfahrensdauer in Eilverfahren, vornehmlich im Bereich Bürgergeld, betrug **durchschnittlich 1,65 Monate** (im Jahr 2024: 1,6 Monate).

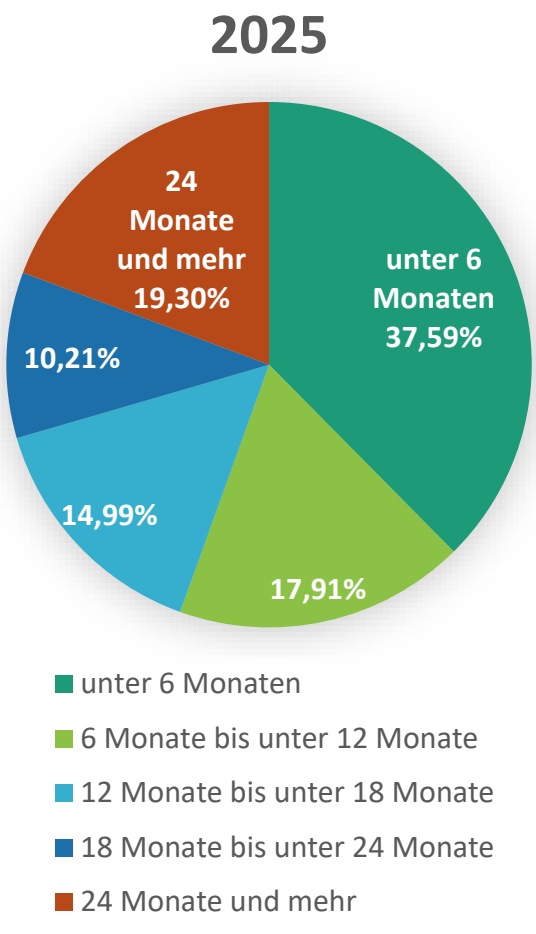

Quelle: Bundesstatistik 31.12.2025

Themenschwerpunkte 2025

- nach Fachgebieten -

Arbeitslosenversicherung

Die für Streitigkeiten in der Arbeitslosenversicherung zuständigen Kammern haben sich im Jahr 2025 schwerpunktmäßig mit Fragen rund um die Bewilligung von **Arbeitslosengeld I** befasst. Dabei ging es insbesondere um die Rechtmäßigkeit von Sperrzeiten (z.B. nach Aufhebungsvertrag oder verhaltensbedingter Kündigung), die Aufhebung und Erstattung von Arbeitslosengeld I (z.B. wegen fehlender Erreichbarkeit, weil ein Umzug nicht mitgeteilt wurde) und den Beginn der Zahlung von Arbeitslosengeld I (v.a. wegen des Zeitpunkts der persönlichen bzw. elektronischen Arbeitslosmeldung). Darüber hinaus wurde zum Teil auch über Ablehnungen und die die Höhe des Arbeitslosengeldanspruchs (v.a. Eingruppierungsfragen) gestritten.

Weiterhin sind im Jahr 2025 zahlreiche Klagen wegen **Kurzarbeitergeld** eingegangen. Während es in den Vorjahren v.a. um die Bewilligung von Kurzarbeitergeld ging, sind nunmehr die endgültigen Festsetzungen des Kurzarbeitergelds für zunächst vorläufig bewilligte Zeiträume streitig, häufig verbunden mit Erstattungsforderungen. Zu einem nicht unbeachtlichen Teil geht es dabei um sog. „Nullfestsetzungen“, weil angeforderte Unterlagen nicht oder nicht formgerecht vorgelegt wurden.

Darüber hinaus wurde über die Bewilligung besonderer **Förderungsleistungen** (z. B. Existenzgründungszuschuss oder Berufsausbildungsbeihilfe), Teilhabeleistungen und die Gewährung von Insolvenzgeld gestritten.

Bürgergeld

Schwerpunktmäßig ging es im Bereich Bürgergeld im Jahr 2025 – wie auch bereits in den Vorjahren – um die Frage **ob und in welcher Höhe** Bürgergeld von den Jobcentern zu zahlen ist.

Dabei ging es in einer Vielzahl der Fälle um die Frage, in welcher Höhe **Kosten für Unterkunft und Heizung** von den Jobcentern zu übernehmen sind. Diese werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II). Streitig ist dabei, in welcher Höhe diese angemessen sind, da eine gesetzliche oder satzungsrechtliche Definition des Begriffes der Angemessenheit weiterhin fehlt. Ferner wird im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung weiterhin z.B. darüber gestritten, ob ein Umzug erforderlich war, ob und in welcher Höhe Umzugs- und Renovierungskosten zu übernehmen sind und wie Heiz- und Betriebskostenguthaben anzurechnen sind.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete auch 2025 die **Anrechnung von Einkommen**, insbesondere bei sog. „Aufstockern“, also Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine Person einer Erwerbsarbeit nachgeht, das Einkommen jedoch nicht zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft ausreicht. Besonders aufwendig sind dabei Verfahren, in denen es um die Anrechnung von Einkommen aus Selbstständigkeit und die damit verbundene Frage, welche Ausgaben als notwendige Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind, geht.

Darüber hinaus wurde vielfach um die folgenden Problemkreise gestritten: Leistungsberechtigung von EU-Ausländer*innen, Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarfe (z.B. kostenaufwändige Ernährung), Aufhebung- und Erstattung überzahlter Leistungen, Erstausstattung für Wohnungen und Rückzahlung von Darlehen.

Bemerkenswert war im Jahr 2025 der **Anstieg der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes**, insbesondere in der 2. Jahreshälfte. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Eingänge hier um rund 45% gestiegen.

Sozialhilfe

Die **Sozialhilfe** hat im System der sozialen Sicherheit die Funktion einer Mindestsicherung im Sinne eines letzten Auffangnetzes zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz. Wie auch in den Vorjahren gab es im Jahr 2025 eine Vielzahl an Verfahren, in denen über Ansprüche auf Übernahme ungedeckter Kosten der Hilfe zur Pflege im stationären wie auch im ambulanten Bereich gestritten wurde. Gegenstand ist hier häufig die Anrechenbarkeit von Einkommen und Vermögen (z.B. Hauseigentum, Versicherungen etc.). Im Jahr 2025 waren insbesondere Fälle streitig, in denen Sparvermögen in der Zeit vor Heimaufnahme in bar von den jetzigen Heimbewohner*innen abgehoben und nunmehr „verschwunden“ ist. Die Sozialhilfeträger verweigern in diesen Fällen in der Regel die Sozialhilfebewilligung; die Heimbewohner*innen wehren sich dagegen, weil Schulden beim Heimträger auflaufen. Auch die Frage der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung war - mit identischen Problemen wie sie sich auch im Bereich Bürgergeld stellen – auch im Jahr 2025 Gegenstand zahlreicher Verfahren.

Im Bereich der **Eingliederungshilfe** ist weiterhin eine Zunahme an Verfahren zu verzeichnen, in denen z.B. über die Anschaffung von Therapiedreirädern/Rollstuhlzuggeräten oder den barrierefreien Umbau von Kraftfahrzeugen gestritten wird.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Fälle, in denen über das Thema Kita-Assistenzen gestritten wurde. Zumeist handelte es sich dabei um Eilverfahren. Hintergrund ist eine Änderung der Bewilligungspraxis durch den LVR. Vermehrt wurde im Jahr 2024 auch über die Kostenübernahme für Bestattungen Angehöriger durch den Sozialhilfeträger gestritten. Auch hier scheint der Hintergrund eine geänderte Bewilligungspraxis der Stadt Duisburg zu sein, bzw. ein Auslaufen der bisherigen Vereinbarung zwischen Bestattern und Sozialhilfeträger. Die von der Stadt Duisburg neu festgelegten erstattungsfähigen Sätze werden von den Bestattungsinstituten oftmals nicht eingehalten. Die bestattungspflichtigen Angehörigen wehren sich nun gegen die nur teilweise Übernahme der Kosten.

Bemerkenswert war im Jahr 2025 insbesondere der **Anstieg an Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes**, v.a. im 2. Halbjahr 2025. Im Vergleich zum 1. Halbjahr 2025 hat sich die Zahl der Eilrechtsschutzverfahren im 2. Halbjahr um mehr als 70% gesteigert. Insgesamt hat sich die Zahl der Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt.

Asylbewerberleistungen

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetztes war im Jahr 2025 weiterhin eine Zunahme an Verfahren zu verzeichnen, in denen um die Einhaltung von Mitwirkungspflichten und die Rechtmäßigkeit damit verbundener Anspruchseinschränkungen gestritten wurde. Ferner wurde verstärkt um die Gewährung medizinischer Leistungen infolge von Krankheit gestritten.

Krankenversicherung

Die im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu bearbeitenden Verfahren waren auch im Jahr 2025 geprägt von **Abrechnungsstreitigkeiten** zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen. Zahlreiche Vergütungsstreitigkeiten betrafen die Einzelheiten der Abrechnung nach dem Fallpauschalensystem (sog. Diagnosis Related Groups - DRG). So war etwa umstritten, ob richtige Fallpauschalen abgerechnet wurden oder die Dauer der Behandlung (sog. sekundäre Fehlbelegung) zu beanstanden ist. In anderen Fällen war zu klären, ob bestimmte stationäre Maßnahmen (insb. Darmspiegelungen, Augenoperationen o.ä.) nicht auch ambulant hätten durchgeführt werden können (sog. primäre Fehlbelegung). Darüber hinaus waren häufig die Kodierung einer bestimmten Haupt- oder Nebendiagnose oder die Voraussetzungen für die Kodierung eines Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) streitgegenständlich. Auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Krankenhäuser neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbringen dürfen, war Gegenstand zahlreicher neuer Verfahren. Im Jahr 2025 betrafen sehr viele neue Verfahren die Frage, welche Mitteilungspflichten der Krankenhäuser im Datenaustausch bestehen (insb. sog. Kontextfaktoren nach § 8 AOP Vertrag). Darüber kamen im Jahr 2025 viele Verfahren dazu, in denen ein Krankenhaus sich auf das Aufrechnungsverbot aus § 109 Abs. 6 SGB V berufen hat (streitig ist hier insbes. der Geltungsbeginn des Aufrechnungsverbotes) sowie immer mehr Verfahren, in denen einzelne Punkte des seit 2022 obligatorisch vorgeschalteten Erörterungsverfahrens (§ 9 PrüfvV 2022) streitig sind.

Neben den Abrechnungsstreitigkeiten beschäftigen sich die Kammern, die für die Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung zuständig sind, v.a. mit **Versichertenstreitigkeiten**. Darunter fallen z.B. Streitigkeiten über die Versicherungspflicht als solche, Beitragsstreitigkeiten bei freiwillig Versicherten oder Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen über Beginn und Ende einer Mitgliedschaft. Darüber hinaus wurde um eine Vielzahl von Einzelfragen zwischen Versicherten und Krankenkassen gestritten; inhaltlich ging es vor allem um folgende Fallgestaltungen: Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere in Form von stationären Reha-Aufenthalten, Anerkennung von alternativen und/oder "neuartigen" Medikamenten und Behandlungsmethoden, die Versorgung mit Hautstraffungsoperationen sowie die Dauer und der Umfang eines Anspruchs auf Krankengeld. Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahr 2025 häufig über den Umfang der Versorgung mit **Hilfsmitteln** gestritten. Hierbei besteht zwischen Versicherten und Krankenkassen oft Einigkeit über die Notwendigkeit der Versorgung des Versicherten mit einem Hilfsmittel (insbes. einem Rollstuhl, einem Handbike oder einem Therapiedreirad). Angesichts der großen Auswahl verschiedener Hilfsmittel mit teilweise sehr großen Preisunterschieden besteht jedoch oft Streit über die konkrete Auswahl des Hilfsmittels.

Auch im Bereich des Krankenversicherungsrecht war im Jahr 2025 – insbesondere in der 2. Jahreshälfte - ein **Anstieg an Verfahren des einstweiligen Rechtsschutz** zu verzeichnen. In diesen ging es in den Versichertenstreitigkeiten v.a. um die Notwendigkeit einer außerklinischen Intensivpflege sowie in den Abrechnungsstreitigkeiten insbesondere um das Thema Mindestmengenprognose (§ 136b SGB V).

Kassenarztrecht

Wie bereits in den Vorjahren betraf der Schwerpunkt der im Jahre 2025 eingegangenen Klagen sogenannte **Sonderbedarfszulassungen**. Gestritten wurde insbesondere um die Anwendung von Ausnahmetatbeständen, welche einem Vertragsarzt oder einem sonstigen Behandler die Tätigkeit in einem Gebiet ermöglicht, das dem Grunde nach wegen einer Überversorgung „gesperrt“ ist.

Rentenversicherung

Die Kammern, die für die Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig sind, hatten auch im Jahr 2025 insbesondere über die Zuerkennung von **Renten wegen Erwerbsminderung** aus medizinischen Gründen zu entscheiden. Nach wie vor wird die verminderte Erwerbsfähigkeit häufig mit psychischen und psychosomatischen Ursachen sowie Schmerzerkrankungen begründet. Vereinzelt werden auch Beschwerden im Zusammenhang mit „Long COVID“ bzw. dem Chronic-Fatigue-Syndrom zur Begründung des Rentenbegehrens angeführt. Darüber hinaus befassten sich die Rentenversicherungskammern mit Leistungen zur medizinischen **Rehabilitation** und **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** Auch die Feststellung der **Rentenversicherungspflicht** als solche, die **Nacherhebung von Pflichtbeiträgen** und die Aufhebung und **Rückforderung** zu Unrecht erbrachter Leistungen (v.a. wegen Erzielung von Einkommen) waren Streitgegenstände.

Eine erhebliche Rolle spielten ferner **Statusfeststellungsverfahren** nach § 7a SGB IV und **Betriebsprüfungsverfahren** nach § 28p SGB IV. Beim Statusfeststellungsverfahren handelt es sich um ein gesondertes, von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführtes Verfahren, das für alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherung verbindlich den Status von Personen als abhängig Beschäftigte oder selbständig Tätige feststellt. Hervorzuheben sind Statusfeststellungsverfahren u.a. von Gesellschaftergeschäftsführern, Ärzten und sonstigen Beschäftigten in Heil- und Pflegeberufen, Dozenten, Paketauslieferungsfahrern, Fotografen etc.. Bei den Betriebsprüfungsverfahren ging es schwerpunktmäßig um die Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen, insbesondere bei mutmaßlicher Schwarzarbeit, in Fällen von zu niedrig angesetzter Entlohnung bei Zeitarbeit und wegen mutmaßlicher Unterschreitung des Mindestlohns. Die klagenden Unternehmen wehren sich mit ihren Klagen gegen Beitragsnachforderungen, die teilweise in Millionenhöhe gestellt werden.

Darüber hinaus gab es vereinzelt auch Verfahren rund um die Einkommensanrechnung bei der mit Wirkung zum 01.01.2021 eingeführten sog. **Grundrente** für Versicherte mit niedrigen Renten. Dabei handelt es sich um einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährig Versicherte (mindestens 33 Jahre Rentenbeiträge aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflegetätigkeit), deren Einkommen unterdurchschnittlich, aber auch nicht ganz gering war.

Unfallversicherung

Die für den Bereich der Unfallversicherung zuständigen Kammern haben vorrangig über die Entschädigung von **Arbeitsunfällen** - dazu rechnen auch Unfälle auf dem Weg zum Arbeitsplatz bzw. vom Arbeitsplatz nach Hause - und die Anerkennung von Berufskrankheiten zu entscheiden. In den meisten Fällen geht es den Betroffenen um die Gewährung einer Unfallrente. Erforderlich sind oftmals Ermittlungen zum Unfallgeschehen und zum Ursachenzusammenhang zwischen der bestehenden Gesundheitsstörung und dem erlittenen Arbeitsunfall, die sich als schwierig und zeitaufwendig erweisen. Im Rahmen der Entschädigung von Arbeitsunfällen lässt sich weiterhin beobachten, dass vielfach geltend gemacht wird, dass als Reaktion auf den Unfall eine sog. posttraumatische Belastungsstörung entstanden sei. In diesen Fällen kann erst nach umfangreicher, oftmals langwieriger medizinischer Beweiserhebung - in der Regel durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - eine Entscheidung getroffen werden.

In einer Vielzahl der Verfahren begehrten die Klägerinnen und Kläger die Anerkennung von Wirbelsäulen-, Kniegelenks- oder Atemwegsbeschwerden als Berufskrankheit. Dabei erweist es sich regelmäßig als problematisch, den Nachweis zu führen, dass die aufgetretenen Gesundheitsstörungen auf schädigende Einwirkungen während der beruflichen Tätigkeit zurückzuführen sind. Hier sind ebenfalls oftmals Sachverständigengutachten einzuholen. Die umfangreichen Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung führen nicht selten zu einer – im Vergleich zu anderen Verfahren – längeren Verfahrensdauer der Streitsachen in der Unfallversicherung.

Auch im Jahr 2025 beschäftigten sich die mit dem Unfallversicherungsrecht betrauten Kammern darüber hinaus häufig mit Fragen rund um die Covid19-Pandemie. So wurde häufig über die Anerkennung von COVID-Infektionen oder Impfschäden als Arbeitsunfall oder als Berufskrankheit (z.B. Long Covid) gestritten. Darüber hinaus ging es auch um viele Einzelfragen, etwa ob ein Unfall auf dem Weg zum Coronatestzentrum als Arbeitsunfall zu werten ist.

Pflegeversicherung

Die für den Bereich der Pflegeversicherung zuständige Kammer hatte sich auch im Jahr 2025 schwerpunktmäßig mit Rechtsstreitigkeiten zu befassen, in denen es um die **Feststellung des Pflegegrades bzw. dessen Höhe** ging. Dieser richtet sich nach dem Prüfverfahren NBA („Neues Begutachtungsassessment“), einem Punktesystem, welches die Pflegegrade 1 bis 5 unterscheidet. Bei diesem Punktesystem werden anhand eines Fragenkatalogs Punkte vergeben und der Grad der noch vorhandenen Selbstständigkeit des Versicherten festgestellt. Je mehr Punkte der Versicherte erhält, umso höher ist der Pflegegrad. Im Jahr 2024 ging es dabei insbesondere um die Höherstufung von Pflegegrad 1 in den Pflegegrad 2, da erst ab Pflegegrad 2 Geldleistungen gezahlt werden.

In anderen Verfahren klagten ferner Betreiber von Pflegeheimen auf Zustimmung zu Investitionsaufwendungen, um diese ihren Bewohnern in Rechnung stellen können. In diesen Verfahren wird um unterschiedlichste Abrechnungsposten gestritten, wie z.B. Zinsen für Eigenkapital, Zuschüsse von Stiftungen oder anrechenbare Wohnflächen.

Die in den letzten Jahren neu hinzugekommen Fälle rund um Covid19 konnten größtenteils im Hinblick auf eine beim Bundessozialgericht anhängige Sprungrevision ruhendgestellt werden. Insgesamt ist im Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung ein erheblicher Anstieg der eingegangenen Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen (gut 35%).

Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht

Die typischen Konfliktfelder des Schwerbehinderten- und Versorgungsrechtes haben sich auch im Jahr 2025 nicht wesentlich verändert. Im Streit stehen weiterhin vorwiegend die Zuerkennung der **Schwerbehinderteneigenschaft** mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50, sowie die Zuerkennung der **Merkzeichen**, z. B. „G" und „aG“. Die Merkzeichen werden bei Gehbehinderungen unterschiedlicher Stärke erteilt. Mit dem zuletzt genannten Merkzeichen sind beispielsweise Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung oder im öffentlichen Verkehr (Behindertenparkplatz) verbunden. Auch die Zuerkennung des Merkzeichens „H“ ist weiterhin Gegenstand zahlreicher Verfahren. Das Merkzeichen „H“ wird anerkannt, wenn eine Person hilflos ist und damit dauernd und in erheblichem Maße auf fremde Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens (z.B. An- und Auskleiden) angewiesen ist. Darunter fallen auch immer häufiger Fälle im Zusammenhang mit Autismus-Spektrum-Störungen und ADHS bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Weiterhin wird um die Herabsetzung des GdB und/oder den Wegfall von Nachteilsausgleiche wegen von der Versorgungsverwaltung angenommener Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse gestritten. Im Zusammenhang mit der GdB-Festsetzung wurde auch im Jahr 2024 vermehrt darum gestritten, ob der Therapieaufwand für einen insulinpflichtiger Diabetes mellitus eine so ausgeprägte Teilhabbeeinträchtigung bedingt, dass ein GdB von 50 festgestellt werden kann.

Im sozialen Entschädigungsrecht bildet das **Opferentschädigungsrecht** den Tätigkeitsschwerpunkt. In vielen Verfahren wird um die Entschädigung der Folgen sexuellen Missbrauchs und körperlicher Misshandlungen (auch und gerade in der Kindheit) gestritten. Problematisch ist dabei oftmals schon der Nachweis der Tat, aber auch die Frage, ob etwaige Gesundheitsstörungen auf anerkannte Gewalttaten zurückzuführen sind. Zudem gehen weiterhin Verfahren nach dem Infektionsschutzgesetz vor dem Hintergrund der Anerkennung etwaiger Impfschäden nach Impfungen gegen SARS-CoV-2 ein.

Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag

Regelmäßig geht es bei Verfahren im Bereich **Elterngeld** darum, in welcher Höhe Einkommen, das vor der Geburt des Kindes erzielt wurde, der Berechnung des Elterngeldes zugrunde zu legen ist bzw. in welcher Höhe Einkommen, das nach der Geburt erzielt wurde, das Elterngeld mindert. Auch im Jahr 2025 beschäftigten sich darüber hinaus eine Vielzahl von Verfahren mit der Frage, inwiefern bei Grenzgängern die niederländischen Leistungen für Eltern Einfluss auf die Zahlung von Elterngeld in Deutschland haben.

Der Anspruch auf **Kindergeld** ist grundsätzlich vor den Finanzgerichten zu klären. Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf die Fälle in denen Kinder, weil sie Waisen sind oder in einer ähnlichen Situation wie Waisen leben, ausnahmeweise selber Kindergeld beanspruchen können. In diesem Zusammenhang ist in den Verfahren vor dem Sozialgericht aufzuklären, ob für die Kläger*innen noch die Möglichkeit besteht, Kontakt zu den Eltern zu erlangen oder ob diese nicht mehr auffindbar sind und somit eine mit Waisen vergleichbare Lebenssituation besteht.

Schwerpunkt der Verfahren zum **Kinderzuschlag** war auch im Jahr 2025 die Frage des grundsätzlichen Bestehens eines Anspruches und seine konkrete Berechnung.

Impressum

Herausgeber:	**Der Präsident des Sozialgerichts Duisburg**
Verfasserin:	**Richterin am Sozialgericht Anders Weis**
Pressesprecherin:	**Richterin am Sozialgericht Anders Weis**
stv. Pressesprecherin:	**Richterin am Sozialgericht als weitere Aufsicht führende Richterin Schneider**
Anschrift:	**Sozialgericht Duisburg, Aakerfährstraße 40, 47058 Duisburg**
Telefon:	**0203 / 3005-301**
Fax:	**0203 / 3005-302**
Internet:	**www.sg-duisburg.nrw.de**
E-Mail:	**pressestelle@sg-duisburg.nrw.de**